



# Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.

Mitglied im

Deutschen Schützenbund e.V.

Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

Badischen Sportbund Nord e.V.

Landesleistungszentrum Sportschießen Baden-Württemberg e.V.



# Satzung

Neufassung 17.06.2023

Eintrag in das Vereinsregister am 13.10.2023

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
1. Name und Sitz .....	3
2. Zweck des Verbandes .....	3
3. Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit .....	3
4. Geschäftsjahr .....	4
5. Sprachliche Gleichstellung .....	4
6. Mitgliedschaft .....	4
7. Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
9. Ruhen der Mitgliedschaft .....	5
10. Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
11. Datenschutz .....	6
12. Sportschützenkreis .....	6
13. Verbandsorgane .....	6
14. Geschäftsführender Vorstand .....	7
15. Präsidium .....	7
16. Gesamtvorstand .....	8
17. Delegiertenversammlung .....	9
18. Ordnungen .....	11
19. Ausschüsse .....	11
20. Geschäftsstelle .....	11
21. Auflösung des Verbandes.....	11
22. Salvatorische Klausel .....	12
23. Gerichtsstand .....	12
24. Inkrafttreten .....	12

## **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Badischer Sportschützenverband 1862 e.V." (BSV). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer 330282 eingetragen und hat seinen Sitz in Leimen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und des Badischen Sportbundes Nord e.V. (BSB Nord). Der Verein erkennt als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des DSB und des BSB Nord an.

## **2. Zweck des Verbandes**

### **Ist die Förderung des Sports**

Dies insbesondere durch Förderung des Schießsports als Leibesübung und zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.

Als örtliche Vereine gelten alle den Schießsport ausübenden Vereinigungen, die mit nach der Sportordnung des DSB zugelassenen Sportwaffen regelmäßig Übungs- und Wettkampfschießen abhalten und sich die Förderung und Pflege des sportlichen Schießens zum Ziele gesetzt haben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beratung und Vertretung der angeschlossenen Vereine und deren Vereinsmitglieder in schießsportlichen Fragen
- Pflege des Schießsports als Leibesübung und Leistungssport sowie Schulung und Ausbildung
- Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Schießsport
- Durchführung von jährlichen Landesmeisterschaften (nach der Sportordnung DSB)
- Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- Zuwendungen, insbesondere durch Stiftung von Preisen zur Förderung des Schießsports bei Wettkampfschießen in größerem Rahmen
- Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens
- Unterstützung und Beratung von Behörden in allen schießsportlichen Fragen
- Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Verdienste um das Sportschießen oder um den BSV
- Erhaltung von bestehenden und Verbesserung durch zusätzliche Versicherungen zugunsten der Mitglieder angeschlossener Vereine und der im Rahmen der vom BSB Nord abgeschlossenen Globalverträge
- Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Tradition
- Austausch mit anderen Einrichtungen und Verbänden zur Erhaltung des Schießsports

## **3. Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

Der BSV ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Die Richtlinien guter Verbandsführung sind Bestandteil der Satzung. Sie dienen als Grundlage für die Tätigkeit des BSV.

Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSV

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des BSV sowie der Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. In besonderen Fällen kann für diese Tätigkeiten ein Entgelt gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung und die Höhe des Entgeltes für die im Interesse des BSV entstandenen Aufwendungen, Reisekosten und Tagegelder werden in einer Finanzordnung geregelt und dementsprechend ersetzt.

Die Badische Schützenjugend ist die Jugendorganisation des Badischen Sportschützenverbandes 1862 e.V. (BSV). Der BSV ist als Träger der freien Jugendhilfe sowie der außerschulischen Jugendbildung anerkannt.

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BSV und ihrer Jugendordnung selbstständig und entscheidet über ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des BSV.

#### **4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **5. Sprachliche Gleichstellung**

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für alle Geschlechter.

Dies gilt auch für die vom BSV verabschiedeten Ordnungen und Regelwerke.

#### **6. Mitgliedschaft**

Mitglieder sind die dem BSV angehörenden Vereine, die ihre Mitgliedschaft satzungsgemäß erworben haben und die vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannten Einzelpersonen im Sinne des folgenden Absatzes.

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich im BSV außerordentlich um das Schützenwesen verdient gemacht haben und durch den Gesamtvorstand auf Vorschlag des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenpräsidenten ernannten Personen. Sie sind in ihren Rechten und Pflichten den Mitgliedern gleichgestellt.

Der BSV gibt sich eine Ehrungsordnung.

#### **7. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme als Mitglied setzt den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht gemäß § 21 BGB oder durch staatliche Verleihung gemäß § 22 BGB voraus.

Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium zu richten, das nach Anhörung des örtlich zuständigen Kreisschützenmeisters über die Aufnahme entscheidet.

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass auch die Mitgliedschaft im BSB Nord erworben wird.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des BSV sowie die Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe als verbindlich an und verpflichtet sich, gegen diese nicht zu verstoßen. Ferner erkennt das Mitglied die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB Nord an.

## **8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BSV zu wahren, für die Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Neuzugänge von Vereinsmitgliedern dem BSV nach der vom BSV vorgegebenen Form unverzüglich zu melden. Die Meldung hat ausschließlich mit dem vom BSV eingesetzten Mitgliederverwaltungsprogramm zu erfolgen.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen bei der Vereinsanschrift und den Wechsel in den Vorstandsfunktionen auf einem vom BSV zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungssystem (derzeit ZMI) vorzunehmen. Alle Änderungen und Löschungen, die in der Mitgliederhauptmeldung berücksichtigt werden sollen, sind jedes Jahr bis zum festgesetzten Termin dem BSV ebenfalls online mit dem entsprechenden Mitgliederverwaltungsprogramm anzuzeigen.

Der BSV-Jahresbeitrag wird in der Delegiertenversammlung festgelegt. Die vom DSB und DOSB festgesetzten Beiträge werden zusammen mit dem BSV-Jahresbeitrag und weiteren Abgaben (gem. BSV Finanzordnung) in Rechnung gestellt und vom BSV abgeführt. Die entsprechenden Beiträge und Abgaben sind für jedes Vereinsmitglied bis zum festgesetzten Termin zu entrichten. Für die während des laufenden Geschäftsjahres nachgemeldeten Vereinsmitglieder sind die vollen Beiträge und Abgaben zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder des BSV sind von den Beiträgen und Abgaben befreit.

Ein Verstoß gegen die Mitgliedspflichten kann mit einer Ordnungsgebühr geahndet werden.

## **9. Ruhen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit seinen Beiträgen dem BSV gegenüber länger als ½ Jahr im Rückstand oder eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 7 weggefallen ist.

## **10. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet bei:

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins
- Tod

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt eines Mitgliedes muss von dessen Hauptversammlung satzungsgemäß beschlossen worden sein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium des BSV zu richten und muss spätestens zwei Monate vor Jahresende vorliegen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch eigenes oder organschaftliches schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann außerdem dann erfolgen, wenn der fällige

Verbandsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht entrichtet worden ist. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor jeder Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) rechtliches Gehör zu gewähren. Macht es davon trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist keinen Gebrauch, kann die Entscheidung auch ohne Anhörung getroffen werden. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Gesamtvorstand einzulegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft eines Vereins im BSV endet auch mit seinem Antrag auf Löschung im Vereinsregister. Stichtag ist hierbei der Tag des Antragseingangs beim zuständigen Amtsgericht.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht. Beiträge, freiwillige Spenden u. a. werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf das Verbandsvermögen besteht nicht, insbesondere auch nicht anteilig.

## **11. Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt.

Details werden in der Datenschutzordnung geregelt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und Landesdatenschutzgesetzes bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

Der Datenschutzbeauftragte ist beratend sowie überprüfend tätig. Er steht den Gremien sowie den Ausschüssen beratend zur Seite.

## **12. Sportschützenkreis**

Das Gebiet des BSV ist in Sportschützenkreise untergliedert, deren Grenzen vom Gesamtvorstand festgelegt werden. Die Mitglieder haben sich dem für sie zuständigen Sportschützenkreis anzugliedern, falls der Gesamtvorstand keine andere Zuordnung festlegt.

Die Sportschützenkreise haben einen geschäftsführenden Kreisvorstand (1.Vors. / KSM) zu wählen, der ihre Belange vertritt.

Die Sportschützenkreise müssen sich eine Satzung geben. Diese darf der Satzung des BSV nicht widersprechen. Bei einer Personalunion von Mitgliedern des Präsidiums des BSV und Kreisschützenmeistern wird der Sportschützenkreis im Gesamtvorstand durch einen Stellvertreter vertreten. Eine Personalunion von Mitgliedern des Präsidiums und Kreisschützenmeistern sollte vermieden werden.

## **13. Verbandsorgane**

Die Organe des BSV sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- das Präsidium
- der Gesamtvorstand
- die Delegiertenversammlung

Zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Organe und weiterer Gremien können Einladungen elektronisch erfolgen. Der Versand von Protokollen erfolgt bei allen Organen und Gremien in elektronischer Form.

Alle Organe können als Präsenz-, Virtueller- oder Hybrid-Versammlung tagen. Die virtuelle/hybride Versammlung erfolgt durch Autorisierung der Teilnehmenden in einer nur für sie zugänglichen Video- und/oder Telefonkonferenz. Über die Art der Versammlung entscheidet das Präsidium. Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung und nur dann als virtuelle/hybride Veranstaltung durchzuführen, wenn die äußeren Umstände eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen.

Anträge wie Beschlüsse sind gültig, wenn für sie die einfache Mehrheit erreicht wurde.

Eine elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Sitzungen ist zulässig.

#### **14. Geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand des BSV im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. sowie dem 3. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

#### **15. Präsidium**

Diesem gehören an:

- 1. Vorsitzender - Präsident (Präs)
- 2. Vorsitzender – 1. Vizepräsident (1. Vize)
- 3. Vorsitzender – 2. Vizepräsident (2. Vize)
- Landesschatzmeister (LSchM)
- Landesschriftführer (LSchF)
- Landessportleiter (LSpL)
- Landesjugendleiter (LJL)
- Landeschulungsleiter (LSchL)
- Beirat aus dem Kreis der KSM (B-KSM)
- BSV-Geschäftsführer (GF)

Interne Vertretungsregelungen regelt die Geschäftsordnung für das Präsidium.

Wahlen finden in der Regel im zweijährigen Rhythmus durch die Delegiertenversammlungen statt. Ergänzungswahlen sind erforderlichenfalls bei jeder Delegiertenversammlung möglich.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, so kann der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem 2. und 3. Vorsitzenden für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen kommissarischen Nachfolger benennen und einsetzen.

Scheidet ein Vorsitzender vorzeitig aus, so sollen die verbleibenden Vorsitzenden einen kommissarischen Nachfolger benennen und einsetzen. Die Reihenfolge der Vorsitzenden (1., 2., 3.) kann kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl neu festgelegt werden.

Scheiden zwei Vorsitzende vorzeitig aus, so soll der verbleibende Vorsitzende bis zu zwei kommissarische Nachfolger benennen. Das Präsidium ist in die Entscheidungen mit einzubeziehen. Scheiden alle drei Vorsitzenden aus, so benennt und setzt das verbleibende Präsidium bis zu drei kommissarischen Nachfolgern ein.

In den genannten Fällen ist der Gesamtvorstand umgehend zu informieren und die Zustimmung einzuholen.

Die Aufgabenbereiche des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung für das Präsidium.

Zur Verfügung über das Verbandsvermögen ist das Präsidium, soweit es sich nicht um die Bestreitung unvermeidbarer Ausgaben handelt, nur im Rahmen eines genehmigten Haushaltes ermächtigt. Die einzelnen Haushaltstitel/-ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Bei Verhinderung ist einer der Stellvertreter teilnahme- und stimmberechtigt.

Über die Sitzungen des Präsidiums sind zeitnah Niederschriften anzufertigen.

## **16. Gesamtvorstand**

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- das Präsidium
- die Kreisschützenmeister (KSM), bzw. im Verhinderungsfall ein Stellvertreter
- der/die Ehrenpräsidenten
- die Stellvertreter der einzelnen Funktionsträger
- die Jugendsprecher
- die Koordinatoren

Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für:

- Genehmigung des Haushaltsplans
- Wahl von Koordinatoren (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Leistungssport, EDV)
- Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern (sofern Widerspruch eingelegt wurde)
- Festsetzung von Ordnungsgebühren bei Verletzung von Mitgliedspflichten

Der Gesamtvorstand wird mindestens zweimal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 21 Tage.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme, diese kann nicht übertragen werden. Der Beirat aus dem Kreis der KSM hat nur als KSM Stimmrecht.



In dringenden Angelegenheiten oder besonderen Umständen ist ein elektronisches Umlaufbeschlussverfahren zulässig.

Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zeitnah zuzustellen.

## **17. Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BSV.

Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre in der Regel in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Verbandszeitschrift und/oder per E-Mail.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine
- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- den Ehrenmitgliedern
- den Rechnungsprüfern
- den Referenten aller Disziplinen
- den Landes-Ligaleitern
- dem Landes-Rundenwettkampfleiter
- den Beauftragten des Landeskampfrichterwesens
- den Beauftragten für Sonderaufgaben

Unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllen und die Beiträge fristgerecht bezahlt wurden, haben sie Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung. Dabei steht jedem Mitglied pro angefangene 50 Vereinsmitglieder eine Delegiertenstimme zu. Maßgebend ist der Vereinsmitgliederstand per 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Stimmenhäufung ist möglich. Ein Delegierter kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinigen. Eine weitere Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Solange der fällige Beitrag nicht vollständig bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Ehrenmitglieder des BSV, die Rechnungsprüfer sowie Ersatzrechnungsprüfer haben bei der Delegiertenversammlung jeweils eine Stimme die nicht übertragbar ist.

Die Wahlen erfolgen ausnahmslos durch Akklamation, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung erfolgt. Stehen mehrere Kandidaten für das Amt des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden zur Wahl, hat die Wahl geheim zu erfolgen.

Wird bei der Wahl des 1. Vorsitzenden im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist, wer dann die einfache Mehrheit erreicht hat.

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und dessen Entlastung
- Entgegennahme der Berichte der Koordinatoren
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Wahl der in der Gruppe I und II aufgeführten Funktionsträger
- Entgegennahme des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung „Richtlinien guter Verbandsführung“
- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung

Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die gemäß Gruppeneinteilung zu wählenden Funktionsträger werden für die Dauer eines Wahlzeitraumes von 4 Jahren im zweijährigen Turnus gewählt.

Der Landesjugendleiter wird durch den Landesjugendtag gewählt. Das Wahlergebnis ist der Delegiertenversammlung bekannt zugegeben.

Der Beirat aus dem Kreis der KSM sowie dessen erster und zweiter Stellvertreter werden vom Kreis der KSM gewählt. Das Wahlergebnis ist der Delegiertenversammlung bekannt zugegeben. Die Amtszeit wird vom Kreis der KSM festgelegt. Sie endet automatisch mit dem Ausscheiden als KSM.

Die Delegiertenversammlung wählt Rechnungsprüfer / Ersatzrechnungsprüfer. Sie dürfen weder Mitglied des Präsidiums noch des Gesamtvorstandes sein.

Die Wahl von gegen Entgelt Beschäftigten der BSV Geschäftsstelle in das Präsidium ist nicht zulässig. Gleiches gilt für gegen Entgelt bei anderen schießsportlichen Verbänden Beschäftigte.

Die jeweils zu wählende Gruppe umfasst folgende Personen. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### Gruppe I

- 1. Vorsitzender – Präsident
- 3. Vorsitzender – 2. Vizepräsident
- Landessportleiter
- Landeschulungsleiter
- ein Rechnungsprüfer
- ein Ersatzrechnungsprüfer
- B-KSM (Wahlbekanntgabe)

#### Gruppe II

- 2. Vorsitzender – 1. Vizepräsident
- Landeschatzmeister
- Landesschriftführer

- Landesjugendleiter (Wahlbekanntgabe)
- ein Rechnungsprüfer
- ein Ersatzrechnungsprüfer
- B-KSM (Wahlbekanntgabe)

Anträge die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie von den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der BSV-Geschäftsstelle eingegangen sind.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder, wenn das Präsidium oder der Gesamtvorstand mit mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 30 Tage.

Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **18. Ordnungen**

Der Verband gibt sich folgende Ordnungen:

- Datenschutzordnung
- Disziplinarordnungen
- Ehrungsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung

Das Präsidium kann Aufgabenbereiche durch Ordnungen regeln.

Neue Ordnungen und Änderungen werden dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt.

#### **19. Ausschüsse**

Das Präsidium kann Ausschüsse bilden. Diese geben sich ein Regelwerk.

Erstellung und Änderungen werden dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt.

#### **20. Geschäftsstelle**

Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die mit der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist. Diese wird von einem Geschäftsführer geleitet. Alle Personalangelegenheiten werden durch den geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Landesschatzmeister und dem Geschäftsführer geregelt. Das Präsidium ist über Einstellungen und Kündigungen umgehend zu informieren.

#### **21. Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des BSV erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei zu deren Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von Delegierten mit mindestens der Hälfte der Gesamtstimmzahl erforderlich und ausreichend ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen,

die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Schießsports.

## **22. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die den satzungsgemäßen Zweck der ungültigen Bestimmung am besten erfüllt.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Sitzung die notwendige Änderung zu beschließen, damit eine Eintragung der Satzung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Der Gesamtvorstand wird über die entsprechenden Änderungen informiert.

## **23. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Heidelberg.

## **24. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Badischer Sportschützenverband 1862 e. V.  
Leimen, den 17.06.2023

Roland H. Wittmer  
Präsident